



Betreuungsordnung der Kindertagesstätte Glanegg

Die Betreuungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Kindertagesstätte Glanegg, Glanegg 20, 9555 Glanegg – als Betreiber der Bildungseinrichtung und

dem Erziehungsberechtigten:

Frau Herr

Akad. Grad: **Vorname:** **Nachname:**

Anschrift:

Gemeinde: Hauptwohnsitz: ja nein

Telefon: E-Mail:

 o Zahlungspflicht entfällt, Grund:

Kind:

Vorname: **Nachname:**

SV-Nr. + Geb. Datum:

Anschrift:

SEPA-Lastschrift:

Die fehlenden Daten ergänzen, den ua. Abbuchungsauftrag an uns retournieren oder **bei Ihrer Bank abgeben.**

Name und Anschrift des Auftraggebers	Kontonummer des Auftraggebers
EDV Nr.:	-----
Kontoführendes Kreditinstitut des Auftraggebers ----- Bankleitzahl:	Zahlungsempfänger Gemeindeamt Glanegg Steuern und Abgaben 9555 Glanegg 20 Kontonummer: AT612070200000005132 SPK-Feldkirchen

Ich (Wir) beauftrage (n) Sie, den Einziehungsauftrag bzw. die vom o.a. Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über mein (unser) Konto bestimmten Lastschriften durchzuführen. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmen“ in der letzten gültigen Fassung. Die Abbuchung erfolgt immer am 15. des darauffolgenden Monats zu den jeweiligen gesetzlichen Fälligkeiten.



1. VERTRAGSDAUER:

1.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird für das Bildungsjahr 2023/24 abgeschlossen (01. September 2023 bis 31. August 2024).

2. VERTRAGSINHALT:

2.1. Der/Die Erziehungsberechtigte übergibt sein/ihr Kind zur Bildung und Betreuung die Kindertagesstätte Glanegg.

3. BETREUUNGSVARIANTE UND BEITRAG:

3.1. Für den Besuch der Bildungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Das Kind wird für folgenden Betreuungstarif angemeldet:

	Betreuungszeit	Elternbeitrag
<input type="checkbox"/>	Ganztags (06:45 – 17:00)	Kinderstipendium Land KTN 0€
<input type="checkbox"/>	Bastelbeitrag/Verbrauchsmaterial	10€
<input type="checkbox"/>	Mittagessen	80€
<input type="checkbox"/>	Vormittagsjause Wir gewährleisten somit einen 50% Bio-Anteil.	12€

3.2. Die Kosten verstehen sich mit Berücksichtigung des Kinderstipendiums des Landes Kärnten. Das Kinderstipendium wird aber bei Einzug der Sepa-Lastschrift berücksichtigt. Im Monat August wird unter Berücksichtigung des Betriebsurlaubes nur der halbe Monat verrechnet.

3.3 Fehlt das zu betreuende Kind nicht länger als 14 Tage im Monat, so berechtigt dies nicht zum anteilmäßigen Abzug vom monatlichen Betreuungsbeitrag. Dauert eine Erkrankung länger, so entscheidet die Kindergartenleitung über die Höhe des Nachlasses vom Monatsbeitrag. (z.B. Mittagessen usw.)

3.4 Sollte am 15. des Monats der Betreuungsbetrag nicht abgebucht werden können, so fallen Bankspesen an. Diese sind vom zahlungspflichtigen Kunden selbst zu übernehmen.

4. Betriebszeit:

4.1 Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 06:45 – 17 :00 geöffnet. Die Kinder sind am Morgen bis spätestens 9:00 dem Personal der Kindertagesstätte zu übergeben. (Ausnahme: Arzt, Logopädie uvm.)

4.2. Die Bildungseinrichtung ist ein ganzjähriger Betrieb und hat am Karfreitag sowie vom 16. -31. August und vom 24. – 6. Jänner geschlossen.

4.3. Die Bildungseinrichtung hat in den Ferien (Semesterferien, Ostern) und an Fenstertagen ab einem Bedarf von 10 Kindern geöffnet. In dieser Zeit kann es zu verkürzten Öffnungszeiten kommen. Am Faschingsdienstag schließt der Kindergarten um 13:00.

4.4. Die Schließung der Bildungseinrichtung an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Aliquotierung der monatlichen Beitragsleistung.



5. Aufnahmekriterien:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

5.1 Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1 Lebensjahr;
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

5.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

5.3 Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.

5.4 „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6. Vorschriften zum Kindertagesstättenbesuch:

6.1 Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

6.2 Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

6.3 Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

6.4 Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Sie erhalten am Elterninformationsabend eine Liste mit den benötigten Gegenständen für das kommende Bildungsjahr.

6.5 Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können.



Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.

6.6 Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.

6.7 Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

6.8 Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

6.9 Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

7. Kündigung und vorzeitiger Austritt des Betreuungsvertrages:

7.1. Grundsätzlich ist eine Kündigung immer zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Davon ausgenommen sind all jene Fälle, in denen es zu einem Wechsel des Wohnortes oder zu einer Veränderung im familiären oder beruflichen Umfeld kommt. Sollte der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen (vorallem im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz) eingeschränkt oder unterbrochen werden, so stellt dies keinen Kündigungsgrund dar. Hält die Betriebsunterbrechung über einen längeren Zeitraum an, ist eine Kündigung unter Absprache mit der Kindergartenleitung und der Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

7.2. Der Träger die Gemeinde Glanegg kann den Betreuungsvertrag vorzeitig auflösen, wenn:

- Zahlungsrückstände des Erziehungsberechtigten vorliegen;
- der Gesundheitszustand des Kindes sich ändert, sodass keine adäquate Betreuung seitens des Kindergartens mehr gegeben sein kann;
- wenn das zu betreuende Kind mehrmalig ersichtlich erkrankt (Varizellen o.ä) im Kindergarten zur Betreuung abgegeben wird;
- längeres und wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Abmeldung passiert;
- Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

8. Datenschutz:

8.1 Der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass seine persönlichen Daten und die des Kindes, nämlich Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, der Förderung derselben sowie zu statistischen Zwecken der jeweiligen Gemeinde und dem Land Kärnten übermittelt werden. Weiters stimmt der Erziehungsberechtigte zu, dass Bildmaterial (Einzelbild und Gruppenfotos) von seinem Kind angefertigt werden darf, welches Dokumentationszwecken der Bildungsarbeit (Portfolio) dient und ausschließlich in der Gemeindezeitschrift verwendet wird.



9. Haftung:

9.1. Die Kindertagesstätte Glanegg übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen und Verletzungen am Körper des übergebenen Kindes aufgrund eigenverantwortlichen Verhaltens des Kindes oder durch andere Kinder.

9.2. Ferner haftet die Kindertagesstätte Glanegg nicht für Erkrankungen, die von anderen Kindern übertragen werden.

9.3. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für verschmutzte oder beschädigte Kleidung übernimmt der Gemeindekindergarten Glanegg keine Haftung.

9.4 Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Betreuungsvereinbarung gelesen und akzeptiert zu haben:

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Unterschrift Leitung Kindergarten)

(Datum)

